

Preis Antrag sowohl dem Ministerium für Außenwirtschaft als auch dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen Ministerium vorzulegen. Beide Ministerien prüfen den Preis Antrag und führen eine Abstimmung durch. Das Ministerium für Außenwirtschaft nimmt, soweit erforderlich, Korrekturen vor und bestätigt den Importabgabepreis, soweit es dazu nach dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 verantwortlich ist. Ist der Ministerrat oder das Amt für Preise für die Bestätigung zuständig, so reicht das Ministerium für Außenwirtschaft seinen Vorschlag einschließlich des Preis Antrages an das Amt für Preise ein.

§ 20

Die Bekanntgabe der Preise für importierte Erzeugnisse und die Dokumentation dieser Preise erfolgt gemäß §§ 21 und 22.

VI.

Bekanntgabe und Dokumentation der Preise

§ 21

Bekanntgabe der Preise, Teilpreisenormative und Kalkulationselemente

(1) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 3. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuft Erzeugnisse der inländischen Produktion sowie der importierten Konsumgüter erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 4. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuft importierten Produktionsmittel erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 5. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preiskarteiblätter kann in Ausnahmefällen befristet werden.

(2) Die Bekanntgabe der vom Ministerrat bzw. vom Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigten Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das Amt für Preise.

Das Preiskarteiblatt erhalten:

- a) bei Produktionsmitteln
 - der antragstellende Betrieb,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
 - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (bei importierten Erzeugnissen das Ministerium für Außenwirtschaft, bei genossenschaftlichen oder privaten Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises),
 - das fachlich zuständige zentrale staatliche Organ,
 - das Amt für Preise (zweifach);
- b) bei Konsumgütern
 - der antragstellende Betrieb,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
 - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
 - das Ministerium für Handel und Versorgung
 - das Amt für Preise (zweifach).

(3) Die fachlich zuständigen Minister geben die von ihnen bestätigten Industriepreise für neue, weiterentwickelte Produktionsmittel selbst bekannt. Das auszustellende Preiskarteiblatt erhalten die im Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Empfänger.

(4) Die Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuft Erzeugnisse werden durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie bekanntgegeben, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft. Die Preise für eingestufte importierte Erzeugnisse werden durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe bekanntgegeben. Das Preiskarteiblatt ist zu siegeln und" zu unterzeichnen:

- bei Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie (bei importierten Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe);
- bei Konsumgütern durch
 - den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie für den Industriepreis (bei importierten Konsumgütern durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe),
 - den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans des Handels für den Einzelhandelsverkaufspreis (einschließlich Handelsspanne).

Wird bei der Preiseinstufung vom Preisvorschlag des Betriebes abgewichen, so ist dies mit Übergabe des Preiskarteiblattes gegenüber dem Betrieb zu begründen.

Das Preiskarteiblatt erhalten:

- a) bei Produktionsmitteln
 - der antragstellende Betrieb,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
 - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (bei importierten Erzeugnissen das Ministerium für Außenwirtschaft, bei genossenschaftlichen oder privaten Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises),
 - die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise;
- b) bei Konsumgütern
 - der antragstellende Betrieb,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
 - das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
 - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
 - die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

(5) Der in den Absätzen 2 und 4 festgelegte Verteiler der Preiskarteiblätter darf nicht erweitert werden. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie und die Preiskoordinierungsorgane für Importe sind berechtigt, die zentral bestätigten oder die eingestuft Preise auszugsweise weiteren Betrieben mitzuteilen, wenn deren Kenntnis Voraussetzung für die Durch-